

**TOP 4: Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die  
Geschäftsverteilung der Landesregierung**

- Staatskanzlei -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt die Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die am 11. Juni 2019 beschlossene „Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ dem Landtag zuzuleiten und nach Befassung des Landtags alsbald die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veranlassen.

**Erläuterungen:**

Der Ministerrat beschließt die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung. In dieser Anordnung sind die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien geregelt. Durch die Zweite Anordnung zur Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz wird die Zuständigkeit für die Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 1. August 2013 (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten, Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, 2013 S. 177) vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz auf das Ministerium für Bildung übertragen.